

Stellungnahmen der Anzuhörenden
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Sitzung am 14.05.2020:

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches
– Drucks. [20/2360](#) –

Dringlicher Gesetzentwurf
Fraktion DIE LINKE
Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten
Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung und Einarbeitung
von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder
(Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG)
– Drucks. [20/2435](#) –

22.	Personalrätin Vera Reinbold	S. 86
23.	Hessischer Landkreistag	S. 89
24.	Heinrich Schimpf, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Psychoanalyse	S. 95
25.	Personalrätin Claudia Metzler	S. 97
26.	Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Landesgeschäftsstelle Hessen	S. 98
27.	Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV), Landesverband Hessen e. V.	S. 108

Vera Reinbold
Personalrätin
Stadtverwaltung Kassel

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden
per Email übersandt
M.Sadkowiak@ltg.hessen.de

Stellungnahme zur Anhörung im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss im Hess. Landtag am 14. Mai 2020, zum Gesetzentwurf „Fachgerechte-Anleitung-Gesetz“ der Fraktion der Linken

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Erzieherin, war 12 Jahre stellvertretende Leiterin einer Kita und habe 20 Jahre Erfahrung als Praxisanleiterin.

In den Städtischen Kitas werden zurzeit jeweils 30 Ausbildungsstellen für EiA und PiA angeboten, ab dem kommenden Kindergartenjahr werden noch 18 PiA-Plätze dazukommen. Die Anleitung übernehmen die Kolleg*innen in den jeweiligen Gruppen.

Gerade weil die Anforderungen an Erzieher*innen in den letzten Jahren enorm gestiegen sind, ist es wichtig, eine fachgerechte Anleitung für Lernende und Berufsanfänger*innen sicherzustellen. Der Wandel von Familienstrukturen und sich häufende Individualisierungsprozesse verändern den Anspruch an die Einrichtungen und damit auch an das Tätigkeitsfeld und die erforderlichen Kompetenzen der Fachkräfte. Physische und psychische Belastungen, denen Erzieher*innen täglich ausgesetzt sind, haben sich damit qualitativ und quantitativ verändert.

Die ganzheitliche Sichtweise auf die Lebenswelt des Kindes erfordert die Berücksichtigung eines umfangreichen Paketes individueller Faktoren, die immer wieder überprüft und pädagogisch angepasst werden müssen. Das erfordert eine hohe Professionalisierung durch fachspezifisches Wissen.

Die Auswirkungen auf die Qualität der Praxisanleitung sind daraus wie folgt abzuleiten:

Die Qualifizierung der Fachkräfte betrifft sowohl das professionelle Selbstverständnis als auch die für die pädagogische Arbeit zukünftig benötigten Kompetenzen.

Für die Praxisanleitung bedeutet das eine breit gefächerte Reflektion des pädagogischen Alltags. Die teilweise sehr komplexen Zusammenhänge müssen mit Auszubildenden eingehend besprochen und aufgearbeitet werden. Nur so wird auch zukünftig professionelles und adäquates Handeln sichergestellt. Es gilt, Zusammenhänge gut zu begreifen und den sachlichen Blick auf pädagogische Gegebenheiten zu schärfen. Die objektive Einschätzung der jeweiligen Situation ist für alle Mitarbeitenden wichtig. Einen besonderen Stellenwert hat sie aber im Hinblick auf Berufsanfänger*innen und Lernende. Wer Resilienz im beruflichen Alltag aufbauen soll, muss dabei begleitet und unterstützt werden.

Praxisanleiter*innen kommt hier eine entscheidende Rolle zu. Im Rahmen ihrer Anleitungsfunktion stärken und fördern sie nicht nur didaktische Kompetenzen, sondern unterstützen die Auszubildenden im Hinblick auf Wahrnehmung, Deutung und Reflexion, häufig aber auch im Bereich der Persönlichkeitsbildung.

Im Arbeitsalltag ist diese Fülle an Aufgaben für Praxisanleitungen kaum zu bewältigen und bedeuten immer einen Spagat zwischen anderen Aufgaben und der Notwendigkeit Auszubildenden die nötige Zeit einräumen zu können. Große Gruppen mit 25 Kindern binden die komplette Aufmerksamkeit über den gesamten Tag, sodass selbst ein kurzer und notwendiger Austausch in der jeweiligen Situation kaum möglich ist. Die Zeiten für Vor- und Nachbereitung sind sehr kurz und grundsätzlich schon für Aufgaben wie Dokumentation und Entwicklungsberichte nicht ausreichend. Dazu kommt, dass Leitungsgespräche oft ausfallen müssen, weil der Personalschlüssel so scharf „auf Kante genäht“ ist, dass ständig Vertretungssituationen entstehen und die fachliche Begleitung nicht ausreichend geleistet werden kann.

Praxisanleitung ist eine große Verantwortung. Wir brauchen in den Kitas, Krippen und Horten gut ausgebildete Fachkräfte, die in der Lage sind, den Alltagssituationen Stand zu halten. Wir brauchen Praxisanleiter*innen, die den Anforderungen an gute Ausbildungsbegleitung gewachsen sind und die nötigen Zeitressourcen haben, um nachhaltig und praxisorientiert auszubilden.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden die daraus folgenden Handlungskonsequenzen praxisorientiert geregelt:

- verbindlich in den Stellenplan implementierte Personalstunden, um kontinuierliche Anleitung sicherzustellen und zu verhindern, dass Ausbildung auf Kosten der Gruppenarbeit geht
- eine verbindlich festgelegte Anzahl an Wochenstunden für Praxisanleitung, sowohl für PiA, als auch EiA
- durch Landesmittel gesichert finanzierte Weiterbildung und Qualifizierung für Praxisanleiter*innen, um auf die ständigen Veränderungen fachspezifisch reagieren zu können und auch Auszubildende bei diesem Prozess begleiten zu können
- Qualifizierungs- und Fortbildungspflicht

Darüber hinaus halte ich

- den Erwerb eines Ausbilder*innenscheins, der alle 5 Jahre erneuert werden muss
- eine monetäre Wertschätzung für Ausbilder*innen
- eine Herabsetzung der Gruppenstärke um situationsorientiertes Arbeiten zu ermöglichen und
- einen besseren, praxisorientierten Personalschlüssel, um häufige Vertretungssituationen zu vermeiden

für wichtig, um die hohe Verantwortung von Praxisanleitung zu honorieren und zu wertschätzen. Eine kontinuierliche Evaluierung und Anpassung fachlichen Handelns sind eine unbedingte Notwendigkeit, um im pädagogischen Alltag allen Beteiligten gerecht werden zu können und gute Praxisanleitung zu gewährleisten.

Das Anerkennungsjahr macht ein Drittel der gesamten Erzieher*innenausbildung aus. Bei der PiA ist der Praxisanteil noch höher. Deshalb ist es umso wichtiger, die Professionalisierung

dieser Ausbildungsbegleitung zu unterstützen und zu fördern, damit Fachkräfte sich im Berufsfeld gut orientieren und integrieren können.

Es muss gelingen, Praxisanleiter*innen weiterhin zu motivieren auszubilden und ihnen die Rahmenbedingungen für gute Ausbildung zu gewährleisten.

Ein Großteil der Berufsanfänger*innen orientiert sich nach ihrer Ausbildung anderweitig. Häufig sogar in völlig anderen Berufsfeldern.

Eine praxisorientierte und professionelle Begleitung im letzten Ausbildungsabschnitt kann dazu beitragen, dass sie nach der Ausbildung in den Einrichtungen bleiben und auch so dem Fachkräftebedarf entgegengewirkt werden kann. Gleichzeitig wird verhindert, dass Ausbildung für die Kommunen zum Verlustgeschäft wird.

Durch eine gesetzliche Verankerung von Rahmenbedingungen für Praxisanleitung und der Refinanzierung durch das Land wird nachhaltig und verbindlich der Verbleib der Fachkräfte in dem Berufsfeld unterstützt.

Die Sicherstellung und Finanzierung der Weiterbildung und Qualifizierung der Anleiter*innen ist eine weitere wichtige Säule. Die Kolleg*innen brauchen Handwerkszeug und kontinuierliche Auffrischung ihres Wissens, um auf die sich ständig veränderten Bedingungen reagieren zu können und so Berufsanfänger*innen und Lernende adäquat auf dem Weg in ihr zukünftiges Arbeitsfeld zu begleiten und zu unterstützen.

Um die Qualität der Ausbildung zu halten oder noch zu steigern, ist es darüber hinaus absolut notwendig, sich mindestens für den Erhalt des derzeitigen Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) einzusetzen und eine Qualifikationsminderung durch Schnellausbildungen zu verhindern.

Kassel, 30. April 2020



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Moritz Promny
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 18
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 11.05.2020
Az. : Ho/re/418.35

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches - Drucks. 20/2360 - sowie zu dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG) - Drucks. 20/2435

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der vorgenannten Gesetzentwürfe und die damit einhergehende Möglichkeit zur Stellungnahme.

1a. Drucksache 20/2360:

Dem Gesetzentwurf stimmen wir insgesamt zu, erlauben uns aber die nachfolgenden Hinweise zu den einzelnen Regelungen. Von besonderer Bedeutung ist weiterhin ein Aspekt, der bislang keinen Niederschlag im Gesetzentwurf gefunden hat: zu überdenken ist eine Anpassung des § 25b im Hinblick auf eine Öffnung des Fachkräftekatalogs. Auch dazu werden wir uns äußern.

§ 25c

Die Erhöhung des Anteils für Ausfallzeiten auf 22% begrüßen wir ausdrücklich. In der Betreuungspraxis zeigt sich seit langem, dass der derzeitige Zeitanteil für Personalausfälle in Kindertageseinrichtungen nicht auskömmlich ist. So sind in einigen Landkreisen als zuständigen Aufsichtsbehörden z. T. eklatante Anstiege von unverzüglichen Trägermeldungen gemäß § 47 SGB VIII über die Unterschreitung der gesetzlichen Mindestpersonalvorgaben in den Einrichtungen zu verzeichnen. Diese gehen

oftmals mit erheblichen Einschränkungen des Betreuungsangebotes einher, um während personeller Notsituationen auch weiterhin das Kindeswohl gewährleisten zu können. Daher ist eine Erhöhung der personellen Standards dringend notwendig, um eine verlässliche Personalausstattung vor Ort sicher zu stellen und um Einschränkungen des Angebotes präventiv entgegenwirken zu können.

Zur Erinnerung: Der Evaluationsbericht zum Hessischen Kinderförderungsgesetz aus dem Jahr 2015 bezifferte seinerzeit die durchschnittliche Ausfallzeit in Hessen für den Untersuchungszeitraum 2013/2014 bereits mit 24%.

Ebenso positiv ist zu bewerten, dass nunmehr verbindlich Zeiten für Leitungstätigkeiten vorgehalten werden sollen, anstatt diese vollständig in das Ermessen des Trägers zu stellen.

Durch die Erhöhung der Ausfallszeiten sowie die Berücksichtigung der Leitungsfreistellung ist ein bedarfsgerechteres und qualitativ hochwertigeres Arbeiten zu erwarten.

Darüber hinaus erfordert die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach **§ 26 HKJGB** weitere personelle Ressourcen, die über die reine Kinderbetreuungszeit hinausgehen. Das geltende HKJGB regelt, dass Träger für die Ausgestaltung zusätzliche Zeiten hierfür vorhalten müssen, trifft jedoch keine konkrete Aussage über den Umfang. Auch der Gesetzentwurf beinhaltet keine genaue Regelung. Dies erschwert Trägern die Planung und Vorhaltung von Zeiten in angemessener Höhe für die mittelbare Arbeit. Insbesondere bei freien und konfessionellen Einrichtungen wird in der Praxis deutlich, dass wenige oder keine zusätzlichen Zeiten zur Verfügung gestellt werden. Eine Konkretisierung des Anteils für die mittelbare pädagogische Arbeit sollte erfolgen.

§ 32

Die Erhöhung aller Pauschalen zur Betriebskostenförderung ist zu begrüßen, ebenso die Einführung einer neuen Förderkategorie für Kinder, die 45 Wochenstunden und länger in Kindertagesstätten und Kindertagespflege betreut werden. Durch diese wird der Mehraufwand langer Öffnungszeiten besser berücksichtigt, insgesamt wird so die Pauschalisierung den Betreuungsmittelwerten (Faktor zur Berechnung des personellen Mindestbedarfes) angepasst.

§ 32 Abs. 2a

Für den Ausbau der Personalkapazitäten soll eine Pauschale gestaffelt nach Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder (unter der Voraussetzung einer Trägererklärung) gewährt werden. Zusätzlich wird für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung der Leitung eine Pauschale gewährt. Auch die Einführung des Abs. 2a ist ein Schritt in die richtige Richtung und bietet Anreize, den mit den Änderungen in § 25c HKJGB verbundenen Personalausbau möglichst schnell voranzutreiben. Allerdings ist der gewählte Stichtag 01.08.2019 als Zeitpunkt zur Messung des „personellen Überhangs“ ungeeignet, da dieser in den Sommerferien liegt und die Einrichtungen nicht mit Kindern aufgefüllt sind. Infolgedessen dürften die meisten Kindertagesstätten, die im August den Personalbedarf auch für Spitzen im Mindestbedarf einplanen, zum 1. August rechnerisch einen größeren Personalüberhang haben als das Kindergartenjahr widerspiegelt. Als Stichtag geeigneter wäre daher der 01.03.2020 (der ohnehin den Stichtag zur Erhebung der zu betreuenden Kinder, Betreuungsmittelwerte und des vorhandenen Personals dar-

stellt). Mit Erhebung im März kann die echte Belegung widerspiegelt und damit ein realistischeres Bild zu „freiwillig“ vorgehaltenen Fachkraftkapazitäten gegeben werden.

Artikel 1 (gesamt)

Die Vorschriften, die die Landesförderung betreffen, sollen rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten. Dies bedeutet einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand für die Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger (z.B. lfd. Geldleistung in Kindertagespflege inkl. Landesfördermittel, Maßnahmenpauschale für die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung) - hier müssten im Nachgang alle Bescheide angepasst und neu erteilt werden.

1b. § 25b sowie Überlegungen zum Fachkräftemangel

Um die neuen Vorgaben erfüllen zu können, wird die große Herausforderung darin bestehen, ausreichend qualifizierte Fachkräfte zu finden. Bereits seit geraumer Zeit und unter den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben ist es problematisch, Stellen zu besetzen.

Die Initiative, verstärkt Fachkräfte auszubilden und die praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA) zu fördern, ist daher zu begrüßen. Die bislang geplante Zahl der geförderten Ausbildungsgänge mit jeweils 200 geförderten Ausbildungen über 2 Jahre ist angesichts des Bedarfes jedoch viel zu niedrig angesetzt. Dies stellt keinen Anreiz für Schulen dar, entsprechende Ausbildungsangebote neu zu schaffen und vorzuhalten. Ferner werden auch die Träger kaum zur Antragstellung animiert, da die Chance bedacht zu werden gering und das Antragsverfahren dafür zu aufwendig ist. Dem errechneten zusätzlichen Personalbedarf wird durch die Förderung nicht ausreichend Rechnung getragen.

Um die Qualität in und nach der Ausbildung zu stärken und Berufsrückkehrer*innen zu fördern und dafür als Rahmenbedingung eine verbesserte Anleitungskompetenz wie auch weitere Zeitkontingente vorzusehen (wie es ein Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagen wird), ist im Prinzip ebenfalls zu begrüßen, verschärft aber kurzfristig die Situation, da derzeit nicht ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen und ist somit momentan zumindest im Hinblick auf weitere Zeitkontingente eher unrealistisch. In der Langfristigkeit erscheint es als probates Mittel der Qualitätssteigerung.

Vor den geschilderten Hintergründen - bestehender Fachkräftemangel, zusätzlicher Personalbedarf durch die landesgesetzlichen Änderungen, der weiterhin erforderliche Ausbau von Betreuungsplätzen und der Nachfrage nach längeren Betreuungszeiten - ist eine bedachte und differenzierte Erweiterung des Fachkräftecatalogs unabdingbar. Zugleich ist jedoch zu beachten, qualitative Standards durch diese Öffnung nicht zu gefährden.

In der Unter-AG Fachkräfte des Begleitgremiums zum Gute-Kita-Gesetz auf Landesebene wurden bereits vor einiger Zeit in einem ersten Brainstorming die Frage einer möglichen Erweiterung des Fachkräftecataloges gemäß § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) diskutiert. Die möglichen Optionen für Hessen orientierten sich dabei an der bestehenden Gesetzessystematik.

Eine abschließende Meinungsbildung durch die Gremien des Hessischen Landkreistages hätte einer weitergehend vertieften Diskussion der in der Unter-AG entwickelten Denkmodelle bedurft. Dies konnte vor dem Hintergrund abgesagter Präsenzsitzungen nicht erfolgen, so dass die folgenden, auf der Grundlage einzelner Stellungnahmen angestellten Überlegungen nur eine Tendenz darstellen können.

Zu den in der UAG entwickelten Optionen:

1. *Ergänzung der derzeitigen Regelung zur Leitung von Kitas/Gruppen (§ 25b Abs. 1 HKJGB) um Abschlüsse in einem Bachelor-Studiengang auf DQR 6 Niveau im pädagogischen, sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, also um teilpädagogische oder „berufsnah“ Abschlüsse. Auch Berufsgruppen aus dem Bereich der Lehrerausbildung (Personen mit 1. Staatsexamen, daher keine Befähigung zum Schuldienst) wurden in Betracht gezogen.*

Von einer Erweiterung des Fachkräftekatalogs sollte im Hinblick auf Leitungen von Kitas eher verzichtet werden. Sollte eine *Ergänzung um teilpädagogische oder „berufsnah“ Abschlüsse* in Betracht gezogen werden, müssen entsprechende gesetzlich geregelte Voraussetzungen erfüllt sein:

- Definition und Aufzählung möglicher Abschlüsse. Dies könnten z. B. sein: Grundschullehrer mit 1. Staatsexamen (nicht Lehrer im Allgemeinen), Musik-, Theater-, Sport-, Medienpädagogen, Psychologen;
- Qualifizierungen zu Inhalten der frühkindlichen Bildung in einem festzulegenden Umfang sowie Leitungsqualifizierungen in einem festzulegenden Umfang müssen nachgewiesen werden;
- Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung in einem festzulegenden Umfang müssen nachgewiesen werden;
- Um die Leitung einer Kita zu übernehmen, ist der Zugang über den Gruppendienst zwingend.

2. *Alternativ für den Fall, dass die Leitung einer Tageseinrichtung aufgrund der hohen fachlichen Anforderungen den derzeit festgelegten pädagogischen Berufsgruppen vorbehalten bleiben sollte, wurde überlegt, eine neue Kategorie, nämlich die Leitung von Gruppen in § 25b HKJGB aufzunehmen und hierfür teilpädagogische bzw. berufsnah Berufsgruppen zuzulassen.*

Es wurde zu bedenken gegeben, dass eine solche Regelung faktisch in der Praxis zu Erst- und Zweitkräften (neben den Kräften zur Mitarbeit) führen würde, was in der Binnenorganisation einer Kita konflikträchtig und tarifrechtlich schwierig sein kann. Unabhängig von der rechtlichen Konstruktion wurde die zwingende Notwendigkeit gesehen, für diese Berufsgruppen einer Pflicht zur Qualifizierung zu Inhalten der frühkindlichen Bildung festzulegen.

Die Bedenken möglicher, durch die entstehende Konkurrenzsituation und eine Verstärkung des hierarchischen Gefüges entstehender Konflikte werden geteilt.

Dennoch muss mit Blick auf künftige multiprofessionelle Teams auch über geänderte Aufgabenverteilungen und tarifliche Einordnungen nachgedacht werden.

3. *Öffnung der Regelung hinsichtlich der Kräfte zur Mitarbeit (§ 25b Abs. 2 HKJGB) für Berufe auf DQR 4 Niveau, wobei jedenfalls eine Pflicht zur Qualifizierung zu Inhalten der frühkindlichen Bildung sowie die Begrenzung des Anteils dieser Kräfte am Mindestpersonalbedarf der Einrichtung zu regeln wäre.*

Diese Öffnung hin zu multiprofessionellen Teams findet derzeit nahezu uneingeschränkt Zustimmung. Erforderlich ist es aber auch hier, eine Liste mit Berufen auf DQR 4-Niveau zu definieren, die für die Tätigkeit in Kitas in Betracht kommen (z. B. Logopäden, Ergotherapeuten Hebammen, Kinderkrankenpfleger etc.). Zudem sollten der prozentuale maximale Anteil dieser Kräfte pro Gruppe als auch die verbindliche Weiterqualifizierung in einem bestimmten Zeitraum (z. B. berufsbegleitende Erzieherausbildung) gesetzlich festgelegt werden.

4. *Zulassung von weiteren nicht-pädagogischen Berufsgruppen (Personen mit sonstiger Ausbildung) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Hier wären die Voraussetzungen festzulegen, in Betracht kommen Festlegungen in Bezug auf*
- *den erforderlichen Bildungsabschluss,*
 - *das Ausbildungsniveau (DQR Niveau),*
 - *etwaige Erfahrungen in der Bildung, Erziehung, Betreuung von Kindern,*
 - *eine Begründung der Eignung für die konkrete Kita,*
 - *die Pflicht zur Qualifizierung zu Inhalten der frühkindlichen Bildung in einem festzulegenden Umfang,*
 - *das Zustimmungserfordernis des Jugendamtes.*

Die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen zur Zulassung von weiteren nicht-pädagogischen Berufsgruppen unter Beachtung und Festlegung von Voraussetzungen ist ebenfalls zu begrüßen. Ein Leitfaden/ Katalog sollte als Hilfestellung entwickelt werden, um möglichen Qualitätsabsenkungen entgegenzuwirken.

Klare Vorgaben von Seiten des Landes hinsichtlich der Voraussetzungen wären jedoch unabdingbar. So sollte u. a. geregelt werden:

- Eine Einzelfallentscheidung sollte nur mit Zustimmung des Jugendamtes erfolgen können.
- Erfahrungen in der Bildung und Erziehung von Kindern sollten zwingende Voraussetzung sein ebenso wie der Nachweis von Qualifizierungen zu Inhalten der frühkindlichen Bildung in einem festzulegenden Umfang. Hierzu könnte der Nachweis eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes in einer Kita zählen.
- Vorgabe weitere Qualifizierung.
- Auch sollte eine Begründung der Eignung für die konkrete Kita von Seiten des Trägers erfolgen. Vor einer Einzelfallentscheidung sollte außerdem ein Praktikum in der konkreten Kita geleistet werden.
- Die über diesen Weg beschäftigten Kräfte sollten Anrechnung auf die unter Nr. 3 genannte Quote finden.

Bei Öffnung für andere Berufsgruppen ist eine fachliche Team-Begleitung (Fortbildung, Supervision etc.) wichtig.

2. Drucks. 20/2435

Ziel ist die gesetzliche Verankerung einer fachgerechten Anleitung von Auszubildenden, Fachschüler*innen und Berufseinsteiger*innen bzw. Rückkehrer*innen im HKJGB. Das Land soll die hierfür entstehenden Mehrkosten übernehmen (Absicherung Gruppenarbeit mit entsprechenden Stellenkontingenten und Qualifizierungskosten).

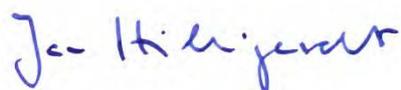
Der vorliegende Entwurf zu einer fachgerechten Praxisanleitung ist grundsätzlich positiv zu bewerten und erkennt an, dass die bislang entsprechenden Schwerpunktsetzungen, die den einzelnen Trägern in eigener Verantwortung und Ermessen zustanden, nun innerhalb des HKJGB fest geregelt werden sollen.

Die Praxisanleitung ist ein wesentlicher Teil der Ausbildung, um erlerntes fachtheoretisches Wissen im Praxisfeld einsetzen zu können. Durch eine gesetzlich verankerte Anleitung wird sichergestellt, dass die genannten Personengruppen nachhaltig in ihrer Praxis begleitet, beobachtet und beraten werden. Hierdurch wird der fachliche Dialog innerhalb der Einrichtungsteams gefördert und das gemeinsame Bildungs- und Erziehungsverständnis gestärkt. Aus unserer Sicht ist auch der Einbezug von Berufsrückkehrer*innen als mögliche Zielgruppe für eine Praxisanleitung positiv zu bewerten. Durch die Sicherstellung von fachgerechter Anleitung wird ein wichtiger Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des Arbeitsfeldes geleistet.

Eine einschlägige Berufserfahrung sowie ein Beschäftigungsumfang von mindestens einer halben Vollzeitstelle müssen Voraussetzung für die Übernahme der Praxisanleitung sein, wie auch das Absolvieren einer grundlegenden Kurzqualifizierung zum Thema Praxisanleitung. Sofern eine mindestens fünftägige Qualifizierung vorausgesetzt wird, müssen hierfür auch entsprechende Rahmenbedingungen für solche Angebote an Fachschulen geschaffen werden.

Um die Qualität in und nach der Ausbildung zu stärken und Berufsrückkehrer*innen zu fördern und dafür als Rahmenbedingung eine verbesserte Anleitungskompetenz wie auch weitere Zeitkontingente vorzusehen, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, verschärft aber kurzfristig die Situation, da derzeit nicht ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen und ist somit momentan zumindest im Hinblick auf weitere Zeitkontingente eher unrealistisch. In der Langfristigkeit erscheint es als probates Mittel der Qualitätssteigerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

Vortragsskript

Sehr geehrte geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Einladung hier vor Ihnen als Arzt und Psychotherapeut für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum neuen hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz sprechen zu dürfen.

Ich begrüße die aktuellen geplanten Gesetzesänderungen und insbesondere die Bereitschaft mehr Geld in die Qualität von Kindertageseinrichtungen zu investieren. Ich hoffe, dass ich dazu als jemand, der sich sowohl in der Behandlung von Erwachsenen als auch in der Behandlung von Kindern täglich mit der Kindheit auseinandersetzt, ein bisschen beitragen kann.

Wenn ich in der Nähe meiner Wohnung spazieren gehe, sehe ich oft zwei Erzieherinnen mit fünf Kinder in einem kleinen Wägelchen auf dem Weg zum nahegelegenen Wäldchen. Die beiden unterhalten sich, und die Kinder wirken fröhlich. Man könnte den Eindruck haben, dass dies eine entspannte Arbeit ist, und die Kinder die Erzieherinnen nicht brauchen. Es ist jedoch wie bei der Feuerwehr. In wenigen Sekunden könnte sich die Situation völlig verändern, ein Kind könnte angeregt anfangen zu schreien und plötzlich sind alle verzweifelt. Dann wäre eine Situation der objektiven Überforderung der Betreuerinnen gegeben, da jedes Kind, besonders wenn es unter drei ist, eine Betreuungsperson für sich alleine haben möchte.

Was kann die Politik dazu beitragen, dass auf die Bedürfnisse der unter Dreijährigen hinreichend gut reagiert werden kann?

Um solche Notsituationen angemessen beantworten zu können, ist ein ausreichender Personalschlüssel erforderlich. Da die psychische Belastbarkeit das Hauptarbeitsmittel der Erzieherinnen ist, sollte die Politik Rahmenbedingungen schaffen, die diese psychische Belastbarkeit stärken.

Ich vermute, es besteht Einigkeit darüber, dass Kinder in den ersten Lebensjahren Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben.

Ich vermute auch, es besteht Einigkeit darüber, dass der alltägliche Umgang mit kleinen Kindern eine wichtige Basis für deren Zurechtkommen im Leben darstellt.

Es stellt sich jetzt also die Frage, was braucht ein kleines Kind, damit es im späteren Leben möglichst gut zurecht kommt.

In diesem Zusammenhang ist der Begriff der "Objekt Konstanz" sehr wichtig. In den ersten Lebensjahren lernt ein Kind, sich an Personen zu binden.

Wie können wir das in Kindertagesstätten und sonstiger Fremdbetreuung gewährleisten? Eine Voraussetzung ist, dass die Betreuungsperson regelmäßig da ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass diese Person psychisch in der Lage ist, diese Bindung anzunehmen. Dies wiederum setzt voraus, dass sie psychisch einigermaßen ausgeglichen ist.

Wie kann die Politik nun zu dieser Ausgeglichenheit beitragen?

Ich denke, ein wichtiger Faktor ist, dass die Stellen im allgemeinen nicht befristet sind. (Natürlich macht eine Probezeit Sinn, aber ich frage mich, ob eine Probezeit über 3 Monaten Sinn macht.) In

den meisten Kindertagesstätten hat die gefühlte Mehrheit der Erzieherinnen befristete Stellen. Genaue Zahlen habe ich leider nicht gefunden. Dies schafft meines Erachtens ein Klima der Unsicherheit, das für Kinder und Erzieherinnen nicht gut ist.

Eine weitere Möglichkeit, die Sicherheit und psychische Ausgeglichenheit der Betreuerinnen zu verbessern, besteht darin, regelmäßige Pausen zu ermöglichen und die Kitas so auszustatten, dass es Ruhezeiten gibt. Erzieherinnen klagen darüber, dass besonders im Winter der Geräuschpegel in den Kindergärten so groß ist, dass sie sich unter Dauerstress fühlen.

Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Ausgeglichenheit des Personals sind Supervision und Weiterbildung, welche die Erzieherinnen stärkt und deren Resilienz fördert. Diese Vorschläge sind erfreulicherweise bei dem aktuellen Gesetzesvorhaben an zentraler Stelle eingeplant.

Ferner ist die Verankerung von musikalischer Betätigung im Kitaalltag sehr wichtig. Ich fände es wünschenswert, wenn möglichst viele Erzieherinnen, auch mit staatlicher Hilfe, befähigt werden, sich musikalisch auszudrücken z.B. den jüngsten Kindern Wiegenlieder vorzusingen. Und wenn zudem möglichst viele Kindern auch selber in die Lage versetzt würden, sich musikalisch auszudrücken z.B. in Form von musikalischer Früherziehung auch im Alltag der Kitas.

Was die Frage der angemessenen Bezahlung der Erzieherinnen angeht, möchte ich mich nicht zu sehr einmischen. Lohngestaltung ist ein komplexes Feld und meines Erachtens Aufgabe der Tarifparteien. Ich habe aber den Eindruck, ohne eine höhere Bezahlung wird es langfristig nicht möglich sein, die Erzieherinnen länger im Beruf zu halten und neue Erzieherinnen für den Beruf zu gewinnen.

Ich möchte nun noch auf Größe der Einrichtung eingehen.

Meines Erachtens gibt es viele Gründe, kleine Einrichtungen mit ein bis zu vier Gruppen zu favorisieren. In kleinen Kitas kennt jeder jeden und es entsteht leichter ein gutes, menschliches Klima, ähnlich wie in nachbarschaftlichen Zusammenhängen. Größere Einheiten bringen zwangsläufig mit sich, dass längere Fahrwege entstehen, wenn Kinder sich gegenseitig besuchen wollen. Auch die gefühlte Distanz zur Leitung ist bei einer größeren Einheit zwangsläufig größer. Es ist mir natürlich klar, dass größere Einheiten leichter zu verwalten und dadurch kostengünstiger sind. Man könnte aber diese kleineren Einheiten, was Beschaffung und Organisation betrifft, zusammen mit anderen verwalten. Und in Zeiten von Corona wäre es auch einfacher, eine kleine Einheit zu schließen, als eine große.

Schließen möchte ich meine Ausführungen mit der Bedeutung von Tagesmüttern für unter zwei bis dreijährige. Meines Erachtens sind für diese Altersgruppe Tagesmütter besser geeignet als größere Institutionen. Ich bin mir bewusst, dass dies umstritten ist. Forschung zu dieser Frage erscheint mir erforderlich. Die Objekt Konstanz ist durch eine Tagesmutter besser gewährleistet und ich meine, dass eine Gruppe von mehr als fünf kleinen Kindern für die Kinder eine Überforderung darstellt. Die Bezahlung der Tagesmütter ist ein großes Problem. In Gießen, wo ich lebe, scheint ein Stundensatz pro Kind von ca. 3,50 € üblich zu sein. Eine Arbeitsgemeinschaft der Tagesmütter spricht von einem Stundenlohn von zwischen vier und acht in manchen Gegenden zwölf Euro. Ich denke, es ist nicht möglich für einen solchen Preis eine sinnvolle Arbeit zu machen, falls man sie nicht aus reinem Idealismus tut. Ich fände es wünschenswert, wenn das Tagesmüttersystem deutlich stärker unterstützt würde und für viele kleinere Kinder zur Verfügung stünde. Man könnte sich womöglich einige spätere Psychotherapiekosten ersparen, bei einem derzeitigen Stundenlohn von 100 € für 50 Minuten bei uns niedergelassenen Psychotherapeuten, wäre das gut investiertes Geld.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Gießen den 11.5.2020

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
65022 Wiesbaden

Per Mail übersandt

M.Mueller@ltg.hessen.de

M.Sadkowiak@ltg.hessen.de

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf 6. Änderung HKJGB und Hess AnKitaG im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Personalrätin und pädagogische Fachkraft begrüße ich die beiden Gesetzesentwürfe sehr.

Qualifizierte Ausbildung stellt ein wichtiges Fundament für verantwortungsvolle, pädagogische Arbeit dar.

Der Beruf der Pädagogen*innen hat sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Inhaltlich, thematisch als auch vom Spektrum der Auszubildenden selbst. Inhaltlich sind Pädagogen*innen weit mehr als nur Betreuer*innen für Kinder in den Einrichtungen. Ihr Aufgabengebiet reicht bis weit hinein in familiäre Systeme, sie übernehmen die Erziehung und Bildung vor Ort, die im häuslichen, familiären Umfeld aus den unterschiedlichsten Gründen nicht mehr stattfindet. Sie haben mehr und mehr die Aufgabe, Familien zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten. Sie sind „Netzwerker*innen“ zwischen Beratungsstellen und anderen Bildungseinrichtungen. Sie gestalten und begleiten Übergänge und verfügen über ein großes Fachwissen. Dieses gilt es an die Auszubildenden weiterzugeben, ihnen inhaltlich über die unterschiedlichsten Lebenswelten und Herkunftsfamilien Einblicke zu vermitteln, um fachlich adäquat handeln zu können. Zudem begegnen uns mehr und mehr Menschen, die den Beruf der Pädagogen*innen auf dem zweiten Bildungsweg oder als Quereinsteiger wählen.

Man benötigt Pädagogen*innen als Anleiter*innen, die selbst eine sehr gute Ausbildung haben, die über ausreichend Berufserfahrung verfügen. Am wichtigsten jedoch ist die geregelte und verankerte Freistellung der Personen die Menschen in Ausbildung kompetent und professionell begleiten. Der Faktor Zeit ist hier eine der größten Ressourcen.

Gesetzlich geregelt werden muss unter anderem Gruppengrößen zu reduzieren, verbindlich in den Stellenplan eingefügte Personalstunden, um die Kontinuität der Anleitung zu gewährleisten, Zeit für die Reflexion der Arbeit innerhalb der Praxiseinrichtung, um wichtige Verknüpfungen zwischen Theorie und Praxis herzustellen.

Um die fachliche Qualität der Anleiter*innen zu garantieren, ist eine finanziell gesicherte Weiterbildung für Praxisanleiter*innen zu bewilligen und eine Erneuerung des Anleiterscheins auf 5 Jahre festzusetzen.

Der Aspekt der Aufwertung der Berufsgruppe der Pädagogischen Fachkräfte als auch die Ausbildung an den Fachschulen sollte immer wieder in den Fokus der Diskussionen gestellt werden.

Fachschulen sollten einheitlich an den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) angepasst werden, um eine Abwertung durch Schnellausbildung zu verhindern.

Primär muss die Attraktivität der Ausbildung dieser Berufsgruppe durch finanzielle als auch in der Ausstattung der Praxisstellen gesteigert werden, um im Umkehrschluss das Personal vorhalten zu können, welches Anleiter*innen und Teams in der Praxis entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Metzler, Erzieherin und Personalrätin

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V. – bpa
Landesgruppe Hessen**

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches (Drucksache 20/2360)**

und zum

dinglichen Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE für ein

**Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxis-
anleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tages-
einrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz,
HessFachAnIKitaG) (Drucksache 20/2435)**

Wiesbaden, 11. Mai 2020

Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) bildet mit mehr als 11.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen (davon mehr als 1.200 in Hessen) die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert.

Der bpa bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (Drucksache 20/2360) und zum Entwurf für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG) (Drucksache 20/2435) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Anmerkungen

Das Gute-KiTa-Gesetz hat zum Ziel, die Weiterentwicklung der Qualität in Kitas und in der Kindertagespflege zu verbessern. Jedes Bundesland hat dabei selbst zu entscheiden, in welche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität es investiert, um die frühkindliche Bildung vor Ort zu stärken. Der bpa begrüßt es, dass das Land Hessen sich dazu entschieden hat, die Betreuungsschlüssel zu verbessern und die KiTa-Leitungen zu stärken und somit versucht wird, die Qualität in der frühkindlichen Bildung tatsächlich zu steigern, anstatt die Mittel in einer Beitragsfreistellung – wie es andere Länder vorsehen – verpuffen zu lassen. Wir sehen allerdings das grundsätzliche Problem, dass diese Regelungen – zumindest kurz- bis mittelfristig – dazu beitragen, den Fachkräftemangel weiter zu verstärken. Die unbeabsichtigte Folge könnte eintreten, dass aufgrund der veränderten Personalsollstärken weniger Kinder betreut werden können als heute. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Wesentlich zielgerichteter könnten die pädagogischen Fachkräfte eingesetzt werden, wenn diese konsequent von nicht pädagogischen Tätigkeiten entlastet werden würden. Gut ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher sind ein knappes Gut und werden es voraussichtlich auch noch für einen langen Zeitraum bleiben. Daher gilt es, die fachlichen Ressourcen effektiv zu nutzen und von Aufgaben zu befreien, die auch durch andere Kräfte erfüllt werden können. Sollte ein Träger bisher schon über den Mindestpersonalbedarf Personal vorgehalten haben, sind diese als Personalmehrwert anzuerkennen.

Kritisch anzumerken bleibt allerdings, dass die Anpassung der sogenannten Ausfallzeiten von 15 Prozent auf 22 Prozent schon lange überfällig ist. Und auch die jetzt vorgesehene Freistellung der Leitung einer KiTa in Höhe von 20 Prozent wird in vielen Fällen nicht ausreichend sein. KiTas haben sich in den letzten Jahren oder Jahrzehnten enorm professionalisiert. Damit einhergehend haben sich die Erwartungen, Anforderungen und Ansprüche ebenfalls massiv ausgeweitet. Die Einrichtungen müssen entsprechend gut geführt werden.

Die Einführung der neuen Förderkategorie für Kinder, die 45 Wochenstunden und länger in Kitas oder in der Kindertagespflege betreut werden, ist eine wichtige Maßnahme insbesondere für berufstätige Väter und Mütter. Warum allerdings die Grundpauschale vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für öffentliche Träger prozentual wesentlich höher ausfallen als bei den freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern ist nicht nachvollziehbar und ist zu korrigieren.

Eine qualifizierte Praxisanleitung benötigt ein entsprechendes Zeitkontingent und eine entsprechende Qualifikation. Daher ist der Ansatz im Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE grundsätzlich zu begrüßen. Die Höhe der vorgesehenen Stundenumfänge scheinen jedoch sehr großzügig bemessen zu sein und es bleibt die Grundproblematik, dass auch hierdurch der Fachkräftemangel verstärkt werden würde.

Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir – soweit erforderlich – nachfolgend Stellung:

Artikel 1

§ 32 Abs. 2 – Landesförderung für Tageseinrichtungen

(2) ¹Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden 2 300 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3 300 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 4 350 Euro,
 - d) mehr als 45 Stunden 4 750 Euro,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 1 000 Euro,
 - dd) mehr als 45 Stunden 1 200 Euro,
 - b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 750 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 1 000 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 1 250 Euro,
 - dd) mehr als 45 Stunden 1 500 Euro,
3. ab Schuleintritt
 - a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 650 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 800 Euro,
 - dd) mehr als 45 Stunden 1 000 Euro,
 - b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 1 000 Euro und
 - dd) mehr als 45 Stunden 1 250 Euro,

²Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt.

Die Grundpauschalen sollen erhöht werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erfolgt die Steigerung der Grundpauschalen für die öffentlichen Träger prozentual stärker als für die freigemeinnützigen und andere geeignete Träger. Dies muss dringend korrigiert werden. Des Weiteren empfiehlt der bpa, die Pauschalen zu dynamisieren.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 32 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

- „2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
- aa) bis zu 25 Stunden ~~750 Euro~~ **900 Euro**,
- bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden ~~1 000 Euro~~ **1 200 Euro**,
- cc) mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden ~~1 250 Euro~~ **1 500 Euro**,
- dd) mehr als 45 Stunden ~~1 500 Euro~~ **1 800 Euro**,“

§ 32 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

- „3. ab Schuleintritt
- b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
- aa) bis zu 25 Stunden ~~600 Euro~~ **750 Euro**,
- bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden ~~800 Euro~~ **975 Euro**,
- cc) mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden ~~1 000 Euro~~ **1 200 Euro** und
- dd) mehr als 45 Stunden ~~1 250 Euro~~ **1 425 Euro**,“

§ 32 Satz 2 wird gestrichen

§ 32 Abs. 2a – Landesförderung für Tageseinrichtungen

(2a) ¹Für Tageseinrichtungen, die nach den Vorgaben des Satzes 3 am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken, wird eine Pauschale in Höhe von

1. 12 000 Euro bei unter 50,
2. 23 800 Euro bei 50 bis unter 100 und
3. 30 000 Euro bei 100 und mehr

vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern gewährt.

²Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 3 berücksichtigt.

³Die Gewährung der Pauschale setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. er die Personalkapazitäten in der Tageseinrichtung schnellstmöglich entsprechend aufstockt, sofern der personelle Mindestbedarf nicht den Vorgaben des § 25c in der am 1. August 2020 geltenden Fassung entspricht und
2. er beabsichtigt, Zeiten, die er nach § 25a Abs. 1 Satz 2 am 1. August 2019 in der Tageseinrichtung vorgehalten hat, bis zu 15 Prozent im gleichen prozentualen Umfang zu dem personellen Mindestbedarf nach § 25c Abs. 2 beizubehalten.

⁴Zusätzlich wird Tageseinrichtungen nach Satz 1 im Jahr 2022 für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit eine Pauschale in Höhe von 5 000 Euro gewährt.

⁵Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gelten Satz 1, 3 und 4 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

Absatz 2a impliziert eine freiwillige Anwendung des Ausbaus der Personalkapazitäten, die der Gesetzesentwurf nicht vorsieht. Es werden neue Mindeststandards in § 25s HKJGB geschaffen, die nach der Übergangszeit zwingend umzusetzen sind. Das sollte sich entsprechend im Gesetzeswortlaut widerspiegeln.

Des Weiteren sind bei der Berechnung der Anzahl der Kinder zwar die unter Dreijährigen mit Faktor 3 berücksichtigt, die Kinder mit Behinderung sind jedoch vergessen worden und müssen ergänzt werden.

Auf die Trägererklärung kann vollständig verzichtet werden. Mit Ablauf der Übergangsfrist sind die Mindeststandards umzusetzen. Ansonsten wäre die Einrichtung nicht mehr konform zur Betriebserlaubnis. Außerdem ist jede bisher freiwillig vorgehaltene Personalkapazität in Bezug auf den personellen Mindestbedarf anzuerkennen.

Da die organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung nicht erst im Jahr 2022 anfallen, ist die Pauschale bereits jetzt zu gewähren.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 32 Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(2a) ¹Für Tageseinrichtungen, ~~die nach den Vorgaben des Satzes 3 am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken,~~ wird eine Pauschale in Höhe von

1. 12 000 Euro bei unter 50,
2. 23 800 Euro bei 50 bis unter 100 und
3. 30 000 Euro bei 100 und mehr

vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern gewährt.“

§ 32 Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr **und Kinder mit Behinderung** mit dem Faktor 3 berücksichtigt.“

§ 32 Absatz 2a Satz 3 wird gestrichen.

§ 32 Absatz 2a Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

„⁴³Zusätzlich wird Tageseinrichtungen nach Satz 1 im Jahr ~~2022~~ **2020** für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit eine Pauschale in Höhe von 5 000 Euro gewährt.“

§ 32 Absatz 2a Satz 5 wird Satz 4.

Artikel 2**§ 25c Abs. 1 – Personeller Mindestbedarf**

(1) Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 22 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung sowie des nach Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit.

Bei der Bemessung des personellen Mindestbedarfs einer Tageseinrichtung soll zukünftig ein Wert von 22 Prozent zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung sowie des Bedarfs für die Leitungstätigkeit berücksichtigt werden. Das begrüßt der bpa grundsätzlich, weil es eine Anpassung an die realen Notwendigkeiten darstellt. Andererseits wird allein durch die Änderung des Soll-Personalstands der Fachkräftemangel verschärft. Bereits jetzt ist es für viele Einrichtungen eine Herausforderung, die Mindestpersonalstärke zu halten. Wenn jetzt die Anforderung deutlich erhöht werden, kann dies zur Folge haben, dass Betreuungsplätze, die andererseits dringend benötigt werden, wegfallen. Es braucht dringend Konzepte, wie neben den pädagogischen Fachkräften, mehr Personal in die Kindertageseinrichtungen kommen können und diese sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können. Zum Beispiel durch Entlastung der Fachkräfte von anderen Tätigkeiten, multiprofessionelle Teams, wobei die unterschiedlichen Professionen aber als Fachkräfte anerkannt werden müssen etc.

Änderungsvorschlag des bpa:

./.

§ 25c Abs. 3 – Personeller Mindestbedarf

(3) ¹Für die Leitungstätigkeit sind zusätzlich Zeiten im Umfang von 20 Prozent der nach Abs. 2 ermittelten Summe des personellen Mindestbedarfs vorzuhalten, jedoch höchstens im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen.

²Zu der Leitungstätigkeit gehören die Gestaltung, Steuerung und Koordinierung der pädagogischen Prozesse, insbesondere die Konzeptions- und Organisationsentwicklung, die Steuerung der Arbeitsabläufe, die Personalführung und die Zusammenarbeit mit Eltern und im Sozialraum.

Grundsätzlich begrüßt es der bpa, dass erstmalig Zeiten für die Leistungstätigkeiten bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfes vorgesehen werden sollen. Professionelle und qualitativ hochwertige Einrichtungen der frühkindlichen Bildung benötigen auch eine gute Leitungsstruktur, die in der Lage ist, die vielfältigen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen zu erfüllen. Ob der Umfang von 20 Prozent und die Deckelung auf 1,5 Vollzeitstellen nicht zu knapp bemessen ist, wird sich in der Praxis zeigen müssen. Kindertageseinrichtungen sind komplex zu führende Einrichtungen, da scheinen die Werte durchaus Luft nach oben zu haben.

Nicht nachvollziehbar für den bpa ist jedoch Satz 2 der Regelung. Wir sind der Auffassung, dass die Träger von Einrichtungen durchaus selbstständig in der Lage sind, Leitungstätigkeiten zu identifizieren. Von daher gehen wir davon aus, dass an dieser Stelle keine Unterstützung des Landesgesetzgebers von Nöten ist.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 25c Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

§ 57 – Übergangsvorschriften

(1) Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli 2022 nach Maßgabe des § 25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben.

(2) § 32 Abs. 3 Satz 2 und § 32b Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2022 fort.

Grundsätzlich begrüßt der bpa die zweijährige Übergangsfrist. Wir warnen nur davor, dass – falls es Trägern nicht gelingt, mehr Personal wie vorgesehen aufzubauen, am Ende Betreuungsplätze wegfallen könnten. Hier bedarf es noch weitergehender konzeptioneller Überlegungen, wie im Bereich der Kindertagesbetreuung dem Fachkräftemangel begegnet werden kann.

Änderungsvorschlag des bpa:

./.



**Verband
alleinerziehender
Mütter und Väter
Landesverband Hessen**

Adalbertstraße 15/17
60486 Frankfurt
Tel.: (069) 97 98 18 79
Mail: info@vamv-hessen.de
Web.: www.vamv-hessen.de

Frankfurt am Main, den 12.05.2020

Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses im Hessischen Landtag

Stellungnahme des VAMV Hessen zum Gesetzesentwurf 20/2360/2435 HKJGB

Der VAMV Hessen begrüßt ausdrücklich o.g. Gesetzesinitiative, die sich zum Ziel gesetzt hat, mehr Fachkraftkapazitäten in der Kinderbetreuung in Hessen zur Verfügung zu stellen.

Dabei handelt es sich um die Erhöhung der gesetzlich geregelten Ausfallzeiten für Krankheit, Urlaub und Fortbildung von derzeit 15 % des Mindestpersonalbedarfs auf 22 %. Außerdem wird für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ bei der Berechnung des Mindestpersonalbedarfes einer Kita ein fester Zeitanteil für die Leitung einer Kita in Höhe von 20 % festgeschrieben. Zusätzlich werden die Pauschalen zur Betriebskostenförderung erhöht. So werden die Grundpauschalen erhöht, welche die Träger für jedes in Kitas oder Kindertagespflege betreute Kind erhalten.

Für die mehrheitlich berufstätigen Alleinerziehenden in Hessen besonders relevant ist die Einführung einer neuen Förderkategorie für Kinder, die 45 Wochenstunden und länger in Kitas oder in der Kindertagespflege betreut werden. Wir hoffen, dass dies zu flexibleren Öffnungszeiten und Kita-Schichtbetriebsangeboten führen wird. Einem Teil der Eltern wird dies die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erleichtern oder erst ermöglichen.

Wir gehen davon aus, dass sich all diese Maßnahmen positiv auf die Qualität der Kinderbetreuung auswirken werden.

Wir möchten jedoch anmerken, dass dies noch nicht das Problem der mangelnden Betreuung in Randzeiten löst, von dem zahlreiche systemrelevante Berufe wie der gesamte Pflegebereich betroffen sind, in denen auch zahlreiche Mütter und Väter – inklusive alleinerziehender Mütter und Väter – tätig sind. Hier ist weiterhin eine zusätzliche Kinderbetreuung vor Ort in der Wohnung gefragt, um die Lücke zwischen Arbeitskräftenachfrage und –angebot zu schließen.

Auch sehr begrüßenswert ist die Erhöhung der sog. Schwerpunktpauschale für Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von mindestens 22 % der Kinder, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder die aus einkommensschwächeren

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf 20/2360/2435 HKJGB

12.05.20

Familien kommen. Eine Erhöhung der Landesförderung erfolgt auch für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung. Für Kinder mit Behinderung wird zudem ebenfalls eine neue Förderkategorie für Betreuungszeiten ab 45 Wochenstunden eingeführt.

Überdies schlagen wir vor, auch die Einbeziehung von Personen der dualen Ausbildung als Fachpersonal und die Tatsache, dass viele der Ausgebildeten nicht lange genug im Beruf arbeiten, zusätzlich im Gesetz zu berücksichtigen.

Dies könnte dadurch erfolgen, dass ausreichende zeitliche und personelle Kontingente zur Praxisanleitung für die Auszubildenden, Fachschülerinnen und –schüler, Berufseinsteigerinnen und -einsteiger bzw. Rückkehrerinnen und Rückkehrer durch erfahrene Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden, die im vorliegenden Entwurf noch nicht zur Genüge berücksichtigt worden sind.

Um dies zu ermöglichen, sollte die Praxisanleitung im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJB) verankert und in ihren Rahmenbedingungen fixiert werden. Zusätzlich merken wir an, dass kostenfreie Plätze auch für mehr als sechs Stunden pro Tag, Kostenfreiheit in Krippen und Horten sowie bessere Arbeitsbedingungen für Erzieher*innen (z.B. Wohnzuschuss in sehr teuren Städten wie Frankfurt) notwendig sind, um die Ziele des Gesetzes nachhaltig und für alle Kinder in Hessen zu erreichen.

Gerne würden wir erfahren, weshalb dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2025 befristet werden soll.

/mb